

Die folgende Stellungnahme der Grünen Liga Brandenburg e.V. wurde als Anhang 1 in die gemeinsame Stellungnahme der brandenburgischen Naturschutzverbände zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg aufgenommen. Sie bezieht sich auf den Plansatz 6.9 des Entwurfes. („6.9 (G) Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.“) In den wesentlichen Argumenten und Forderungen stimmt sie mit der Stellungnahme der Gemeinde Schenkendöbern überein. Die Hervorhebungen sind zum Zweck der Veröffentlichung ergänzt.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

- Stellungnahme der Grünen Liga Brandenburg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg vom 21.08.2007 (LEP B-B) die folgende Stellungnahme abgegeben:

Der übersandte Entwurf des LEP B-B ist im Ergebnis vor allem wegen der fehlenden Einarbeitung der bereits seit mehreren Monaten öffentlich bekannten und von der Landesregierung Brandenburg öffentlich unterstützten erheblichen Ausweitung verschiedener Braunkohletagebaue inhaltlich unvollständig und mangelhaft. Der Entwurf entspricht weder den rechtlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) als auch für das Gebiet des Landes Brandenburg verbindlichen Rechtsrahmen noch den europarechtlichen Anforderungen der parallel zur Planaufstellung erforderlichen Strategischen Umweltprüfung (SUP). Wir fordern deshalb, den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und einen wesentlich überarbeiteten neuen Entwurf für den LEP B-B erneut öffentlich auszulegen.

Im Einzelnen:

1.

Gemäß § 8 ROG ist für das Gebiet eines Landes ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen. Die Länder Berlin und Brandenburg haben sich darauf verständigt, dies gemeinsam für das Gebiet ihrer beiden Länder zu tun. Der LEP B-B ist ein solcher Raumordnungsplan für das Landesgebiet.

§7 ROG enthält die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne, an denen sich auch der LEP B-B orientieren muss. Danach sind die in §2 ROG vom Bundesgesetzgeber detailliert formulierten Grundsätze der Raumordnung unter Beachtung des Gegenstromprinzips des § 1 Abs. 2 und 3 ROG für den jeweiligen Planungsraum und einen mittelfristigen Zeitraum im Landesentwicklungsplan zu konkretisieren (§7 Abs. 1 ROG).

§7 Abs. 2 bis 10 ROG enthält umfangreiche und detaillierte Anforderungen an die Inhalte und den Abwägungsprozess eines Landesentwicklungsplanes. Diesen Anforderungen wird der im Entwurf vorliegende LEP B-B vor allem hinsichtlich der Freiraumplanung, der Standortplanung für Braunkohletagebaue, des Schutzes von FFH-Gebieten, des Schutzes von Wasserschutzgebieten, der Umweltprüfung, der inhaltlichen Abwägung gegenläufiger öffentlicher Interessen und der Beachtung gegenläufiger kommunaler Interessen (Schutz der kommunalen Selbstverwaltung) nicht gerecht und verstößt deshalb gegen die Mindestanforderungen des ROG.

2.

Gemäß §7 Abs. 2 Nr. 2 ROG gehören zu einem Landesentwicklungsplan Festlegungen zur Freiraumstruktur einschließlich von Nutzungen im Freiraum wie Standorte für die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen. Der Entwurf des LEP B-B enthält zwar in Kapitel III Nr. 5 (Seite 20 LEP B-B, Begründung dazu ab S. 54) Ziele und Grundsätze zur zukünftigen Steuerung der Freiraumentwicklung. Allerdings wird die zukünftige Entwicklung der Braunkohletagebaue im Lausitzer Revier im Kapitel Freiraum des LEP B-B ohne jede inhaltliche Erläuterung völlig ausgeblendet. Damit werden die im Entwurf enthaltenen inhaltlichen Aussagen zur zukünftigen Freiraumentwicklung wie z.B. die Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes (5.2 (Z) LEP B-B) oder die hohe Bedeutung der Belange des Freiraumschutzes (5.1 (G) LEP B-B) in ihrer Bedeutung inhaltlich ihrer konkreten Bedeutung entleert. Dies widerspricht schon vom Grundsatz her der bundesrechtlichen Vorgabe des ROG.

Die Tatsache, dass sowohl der Ministerpräsident des Landes Brandenburg, als auch die Firma Vattenfall von einer bevorstehenden deutlichen Ausweitung des Braunkohletagebaus ausgehen und auch im Braunkohleausschuss bereits Karten zukünftiger Abbaugelände präsentiert worden sind, macht diesen Verstoß gegen die Vorgaben des ROG für die Inhalte eines Landesentwicklungsplans umso deutlicher. Ministerpräsident Platzeck hat zuletzt Anfang Dezember 2007 bei einem Gespräch im Ortsteil Atterwasch mit Gemeindevertretern der Gemeinde Schenkendöbern behauptet, dass an der Abaggerung der Ortsteile Atterwasch, Grabko und Kerkwitz der Gemeinde Schenkendöbern im Rahmen der Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde-Nord kein Zweifel besteht.

Die Firma Vattenfall präsentiert in einer Firmenbroschüre vom September 2007 mit dem Titel "Voller Energie - Die Zukunftsregion Lausitz" (deckungsgleich mit den im Braunkohleausschuss präsentierten Karten) die Umriss zukünftiger Tagebaue Jänschwalde-Nord, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost unter Nennung konkreter zur Abaggerung vorgesehenen Orte. Nach den Angaben der Firma soll das Genehmigungsverfahren bereits 2008/2009 begonnen werden.

Für eine Erweiterung des Tagebaues Welzow-Süd in das sogenannte „Teilfeld II“ hat das Unternehmen seine Absichten bereits im November 2006 öffentlich erklärt und im Sommer 2007 verfahrenseinleitende Unterlagen eingereicht. Daraufhin wurden dem Braunkohleausschuss des Landes in seiner Sitzung am 15.11.2007 Inhalte und zeitlicher Ablauf des Planverfahrens durch die gemeinsame Landesplanungsbehörde der Länder Berlin und Brandenburg vorgestellt.

Angesichts derart konkretisierter und politisch auf Landesebene eindeutig bekannter großflächiger Tagebauvorhaben ist es zwingend, dass diese geplante Weiterführung der Braunkohletagebaue über den bisher genehmigten Umfang hinaus in den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes einschließlich ihrer Auswirkungen auf andere öffentliche Belange (z.B. Grundwasserschutz, Klimaschutz, Wasserversorgung, Naturschutz, Freiraumschutz, Regionalplanung, kommunale Interessen u.a.) inhaltlich eingearbeitet, einer umfassenden Umweltprüfung unterzogen und sachgerecht abgewogen werden. Dies leistet der Entwurf des LEP B-B aber nicht, so dass er an einem gravierenden inhaltlichen Mangel leidet und deshalb gerade nicht die Anforderungen an eine umfassende Landesentwicklungsplanung erfüllt.

3.

Das Thema Braunkohletagebau findet sich im vorliegenden Entwurf des LEP B-B in den textlichen Festsetzungen nicht ausdrücklich wieder. Lediglich im Kapitel 6 "Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sowie Energiegewinnung" findet sich unter Ziffer 6.9 (G) - Seite 22 des

Entwurfs LEP B-B, Begründung dazu ab S. 65 - ein Bezug auch zu den für die Landesplanung so zentral wichtigen Braunkohletagebauen.

Nach diesem Grundsatz 6.9 der Raumordnung soll über den LEP B-B die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotential unter Minimierung von Nutzungskonflikten räumlich gesichert werden. Dieser Passus des LEP B-B könnte später in nachfolgenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zur pauschalen landesplanerischen Rechtfertigung beantragter neuer Tagebauerweiterungen herangezogen werden. Diese Vermutung wird auch dadurch gestützt, dass in der Begründung zu diesem Grundsatz 6.9 ausdrücklich angegeben wird:

"Die Verstromung der einheimischen Braunkohle mit modernen Technologien soll langfristig gesichert werden." (Seite 65 des Entwurfs LEP B-B)

Damit soll dieser Grundsatz 6.9 des LEP B-B offensichtlich eine landesplanerische Rechtsgrundlage für zukünftige erhebliche Eingriffe durch den Braunkohletagebau liefern. Wir fordern deshalb die Streichung des Grundsatzes 6.9 aus dem Entwurf des LEP B-B und die sachgerechte inhaltlich umfassende Bearbeitung des Themengebietes Tagebauentwicklung inklusive aller Wechselwirkungen in einem überarbeiteten neuen Entwurf eines LEP B-B.

4.

Der dem Entwurf des LEP B-B ab Seite 67 beigefügte Umweltbericht entspricht entgegen den Angaben im dortigen Text nicht den Anforderungen der in §7 Abs. 5 ROG geforderten Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf der Basis der dort genannten einschlägigen europarechtlichen Richtlinien.

Der Umweltbericht benennt auf Seite 67 als eigenen Anspruch, dass im LEP B-B detailscharfe Festlegungen im Maßstab 1:250.000 vorgenommen werden. Bei diesem für den LEP B-B vom Herausgeber selbst gewählten Maßstab sind im Rahmen der Freiraumplanung Festlegungen für zukünftige Tagebaugelände zwingend zu erwarten. Im gesamten Umweltbericht findet sich aber keine Auseinandersetzung mit den erheblichen Umweltfolgen der für die Zukunft geplanten neuen Tagebaugelände. Auch sind trotz der eher abstrakten Ausführungen im Umweltbericht auf der Seite 69 zur Prüfung von Planungsalternativen hinsichtlich der zukünftigen Tagebauentwicklung auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes bisher **keinerlei Planungsalternativen geprüft und abgewogen** worden.

Gemäß §14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG unterliegen Raumordnungspläne generell der Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung. §14 g UVPG bestimmt den umfangreichen, sich aus den EU-Richtlinien ergebenden Mindestinhalt des Umweltberichtes im Rahmen der SUP. Zur vollständigen SUP gehört gemäß §14 g Abs. 2 UVPG vor allem die umfassende Ermittlung und Beschreibung der sich aus dem Inhalt eines Planes ergebenden Umweltfolgen sowie gemäß §14 g Abs. 2 Nr. 8 UVPG ausdrücklich auch die Darstellung und Begründung der Alternativenprüfung.

All dies leistet der Umweltbericht des LEP B-B hinsichtlich der konkret zu erwartenden Entwicklung der Braunkohletagebaue ausdrücklich nicht, obwohl er ausweislich seiner Begründung zur Festsetzung 6.9 (Seite 65) die Verstromung der einheimischen Braunkohle langfristig sichern soll und damit auf der Ebene der Landesplanung die Weiterführung der Braunkohletagebaue über den bis heute genehmigten Bestand hinaus denklogisch voraussetzt. **Der Entwurf des LEP B-B versucht auf diesem Weg, die gesetzlich zwingend erforderliche SUP auf der Ebene der Landesplanung für die Erweiterung der Braunkohletagebaue zu umgehen.** Zudem wird entgegen dem verbindlichen Vertrag über die gemeinsame Landesplanung die **Mitwirkung des Landes Berlin** an allen wesentlichen planerischen

Entscheidungen untergraben, obwohl der Braunkohlenbergbau gravierende Auswirkungen auch auf Berlin hat.

5.

Eine um die zukünftige Tagebauentwicklung erweiterte SUP auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist auch deshalb zwingend erforderlich, da die geplante Erweiterung des Tagebaus zu **direkten Kollisionen mit landesplanerisch und landesrechtlich bedeutsamen öffentlichen Interessen** führen würde. Tatsächlich **muß der Vermeidung weiterer Braunkohlentagebaue bei Abwägung aller betroffenen Belange der Vorrang gegeben werden.**

Die nachfolgende Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit:

- an die EU gemeldete **FFH-Gebiete** wie z.B. "Pastlingsee mit Ergänzungen" (Pastlingsee, Pastlingmoor und Feuchtwiesen Grabko) liegen innerhalb beabsichtigter Plangebiete für den Braunkohlentagebau, vielfach auch in geringer Entfernung, die negative Auswirkungen erwarten lässt;
- das Naturschutzgebiet "Pastlingsee" ist gemäß der Verordnung vom 30.06.2003 (GVBl. Brandenburg Teil II, 2003, S. 566) landesrechtlich umfassend geschützt;
- das Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen Atterwasch" ist gemäß der Verordnung vom 27.08.2004 (GVBl. Brandenburg Teil II, 2004, S. 750) landesrechtlich umfassend geschützt und wäre durch die tagebaubedingten Grundwasserabsenkungen in seinem Bestand erheblich gefährdet;
- weitere **Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete** sind von anderen beabsichtigten Tagebauen betroffen;
- das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Atterwasch (WSG Atterwasch Nord-West) liegt überwiegend im Plangebiet Jänschwalde-Nord bzw. würde es durch die für den Tagebau erforderliche Grundwasserabsenkung in seinem Bestand gefährdet werden. Gleiches gilt für **Wasserschutz- und Einzugsgebiete** in den Braunkohlefeldern Spremberg-Ost und Bagenz;
- das Quellmoor bei Atterwasch (1. Priorität) und die Grabkower Seewiesen (3. Priorität) sind im Rahmenplan des Landesumweltamtes Brandenburg vom September 2006 zur Prioritätensetzung bei der Finanzierung von **Moorschutzprojekten** ausdrücklich als besonders zu schützende Moore benannt. Für das Quellmoor bei Atterwasch – einem sehr bis extrem gefährdeten Braunmoosmoor - wird in diesem Rahmenplan (dort auf S. 4) sogar eine deutschland- bis europaweit bedeutende Schutzverantwortung des Landes Brandenburg festgestellt.
- Braunkohle ist **der klimaschädlichste fossile Energieträger**. Technologien zur Abscheidung und Speicherung sind bisher nicht verfügbar. Eine landesplanerische Entscheidung zugunsten der Braunkohlenutzung ist vor Nachweis einer klimaverträglichen Nutzung nicht vertretbar. Die Fortführung der Braunkohleverstromung in dem im Entwurf des LEP B-B vorgesehenen Umfang steht damit im Widerspruch zu den Inhalten der aktuell gültigen Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg hinsichtlich der Reduzierung des Ausstosses des klimaschädlichen Gases CO₂ sowie ebenso im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der Europäischen Union;
- Das **Brandenburger Waldprogramm** von 2004 steht der großflächigen Vernichtung von bestehenden Wäldern durch neue Tagebaue entgegen;
- die europäische **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) und das entsprechend angepasste deutsche Wasserrecht mit dem dort normierten Verschlechterungsverbot bzw. dem Verbesserungsgebot steht den großräumigen negativen Eingriffen in die bestehende Wassersituation – besonders hinsichtlich der negativen Eingriffe in das Grundwasser, aber

- auch hinsichtlich der Eingriffe in Oberflächengewässer wie z.B. Pastlingsee und Deulowitzer See – durch neue Braunkohlentagebaue entgegen;
- Der von der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im März 2007 veröffentlichte **Energieatlas Lausitz-Spreewald** geht als Planungsgrundlage von der bisher bestehenden Braunkohleplanung aus. Die Weiterführung des Tagebaus könnte Standortfestsetzungen für Wind- bzw. Solaranlagen widersprechen;
 - Die **Kreisentwicklungskonzeption 2013** des Landkreis Spree-Neiße hat der Kreistag am 4.7.2007 beschlossen, und würde durch neue Tagebaue in zentralen Punkten erheblich gefährdet. In der Kreisentwicklungskonzeption wird u.a. festgehalten (dort S.38 f.) dass der Landkreis Mitglied in der europäischen LEADER-Region „Spree-Neiße-Land“ ist. Ferner soll ausdrücklich der Tourismus im Landkreis als eine der zentralen räumlichen Entwicklungsvorstellungen auch im Nordkreis massiv aufgewertet werden: „Oberstes Ziel muß es sein, den Tourismus als erfolgreichen Wirtschaftsfaktor weiter auszubauen und nachhaltig zu etablieren.“ (Konzeption S.45) Neue Braunkohlentagebaue könnten aber dazu führen, dass europäische Fördergelder im Rahmen des LEADER-Programmes gefährdet werden und bisher erfolgversprechende Tourismusansätze – so z.B. am Rande des Deulowitzer Sees - zerstört würden. Die in der Kreisentwicklungskonzeption vorgesehene zukünftige Freiraumentwicklung (dort ab S. 112) widerspricht in vielen Punkten der Weiterführung des Tagebaus völlig und spiegelt sich in der Freiraumplanung des LEP B-B zu Unrecht als rudimentär wieder. So werden z.B. in der Kreiskonzeption (dort S. 117) die Waldgebiete nördlich der Taubendorfer Rinne ausdrücklich als zu erhaltende Rückzugsgebiete zur Wiederbesiedlung für die Räume der aktiven Tagebaue eingestuft. Dies steht als öffentlicher Belang der Eröffnung eines Tagebaus Jänschwalde-Nord entgegen. Der in der Kreisentwicklungskonzeption enthaltene Abschnitt zum Thema Braunkohlebergbau (dort ab S.132) basiert allein auf der Basis der aktuell genehmigten bzw. als Vorbehaltsgebiet gesicherten Tagebaue. Danach endet z.B. der Tagebau Jänschwalde – auch nach dem Planungsrahmen des Landkreises und entsprechend der früher gemachten Zusicherungen der Landesregierung – an der Taubendorfer Rinne (Kreiskonzeption S.141: „Seine Endstellung wird er an der Taubendorfer Rinne, in der Nähe des gleichnamigen Ortes finden.“) Eine Auseinandersetzung der Landesplanung mit diesen in der Kreisentwicklungskonzeption konkretisierten Planungsvorstellungen des Landkreises Spree-Neiße findet trotz eindeutiger inhaltlicher Überschneidungen zu Unrecht nicht statt. Auch aus diesem Grund muß der LEP B-B überarbeitet und zur erneuten Stellungnahme neu übersandt werden.
 - Die **externen Kosten der Braunkohlenutzung**, ihrer Emissionen und Klimafolgen belasten die Volkswirtschaft in beachtlicher Höhe.
 - Die Folgen einer **beabsichtigten Verpressung von Kohlendioxid** sind nicht ausreichend erforscht und abgewogen. Dies betrifft Sicherheit der Endlagerung, Einfluss auf Grundwasserleitende und –stauende Schichten, Konkurrenz zur Nutzung von Geothermie, Flächenverbrauch für Pipelines.
 - Die **Inanspruchnahme gewachsener Siedlungen** ist verbunden mit massiven Eingriffen in das Schutzgut Mensch und die mit der Zerstörung von wertvollen Kultur- und Sachgütern.
 - Neue Tagebaue entwerten das **Lebensumfeld für Bewohner umliegender Siedlungen**. Sie gefährden damit auch künftige wirtschaftliche Investitionen in die betroffenen Regionen.
 - Braunkohlentagebau ist nicht verträglich mit dem Schutz von Pflanzen und Tieren.
 - Die **Arbeitsplatzeffekte** der Braunkohlewirtschaft im Land Brandenburg sind mittel- und langfristig **weiter rückläufig**.
 - Die Rolle der Braunkohle in einem **Energiemix 2030 und 2050** wird von verschiedenen Gutachten sehr unterschiedlich bewertet. Szenarien, die ein Auslaufen der Braunkohlenutzung in Deutschland um 2050 erwarten, sind grundsätzlich möglich. Der LEP hat keine Abwägung zu dieser energiepolitischen Frage durchgeführt.

- Das Land Brandenburg hat **durch die bisher landesplanerisch gesicherten Tagebaue bereits einen ausreichenden Beitrag** zum Gemeinwohlbelang der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, zur Arbeitsplatzsicherung sowie der sicheren Energieversorgung geleistet. Darüber hinausgehende Opfer sind der Region Lausitz nicht zumutbar.

6.

Der mit dem Entwurf des LEP B-B beabsichtigte Plansatz 6.9 würde einen geltenden Grundsatz der Landesplanung darstellen, während **die Beschränkung auf bestimmte Abbaufelder bisher eine nicht verbindliche Absichtserklärung** der Landesregierung und des Vattenfall-Konzerns darstellt. Aus diesem Grunde würde die rechtliche Wirkung des Plansatzes selbst über die vier bisher diskutierten neuen Tagebaue Jänschwalde-Nord, Welzow-Süd Teilfeld II, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost hinausreichen. Diese Wirkungen sind weder inhaltlich vertretbar noch wurden sie im Planentwurf ermittelt und abgewogen.

Vorgaben der Landesplanung – auch in einem Landesentwicklungsplan – dürfen nicht durch Blanketterklärungen festgelegt werden. Der im Entwurf des LEP B-B formulierte Grundsatz Nr. 6.9 stellt eine solche für einen Landesentwicklungsplan unzulässige Blanketterklärung dar und muss deshalb gestrichen werden.

7.

Aus all dem ergibt sich, dass der vorliegende Entwurf des LEP B-B nicht den Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan im Sinne einer „zusammenfassenden und übergeordneten Planung und Ordnung des Raumes“ (Stürer: Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3.Auflage 2005, Rdnr. 233) entspricht. Insbesondere die fehlende Auseinandersetzung mit den öffentlich bekannten und länderübergreifend relevanten Zukunftsplanungen für Braunkohlentagebaue macht den Entwurf des LEP B-B inhaltlich lückenhaft und unkonkret. **Die Einfügung des Blankogrundsatzes Nr. 6.9 im Entwurf des LEP B-B verstößt zudem gegen die rechtlichen Anforderungen des Bestimmtheitserfordernisses, gegen das landesplanerische Gebot der Konfliktbewältigung, gegen die rechtliche Anforderung an die durchzuführende SUP sowie die Erfordernisse einer umfassenden Abwägung auch auf der Ebene der Landesplanung.**

Es wird deshalb beantragt, den Grundsatz Nr. 6.9 aus dem Entwurf des LEP B-B zu streichen sowie den vorliegenden Entwurf des LEP B-B zurückzuziehen und einen wesentlich überarbeiteten neuen Entwurf erneut in das Beteiligungsverfahren zu geben.